

Gesuchformular für ein befristetes Patent

Gewünschtes Patent

- zur Führung einer vorübergehend bestehenden Gastwirtschaft (Festwirtschaft, Anlässe etc.)
 zur Führung eines vorübergehend bestehenden Klein- und Mittelverkaufsbetriebes (Ausstellung etc.)

Gesuchsteller

Verein / Organisation _____ Name, Vorname _____
Strasse & Nr. _____ PLZ & Ort _____
Telefon / Mobile _____ E-Mail _____

Rechnungsadresse für befristetes Patent

Name _____ identisch mit Gesuchsteller
Strasse & Nr. _____ PLZ & Ort _____

Anlass

Name des Anlasses _____
Strasse & Nr. _____ PLZ & Ort _____
Datum von _____, _____ Uhr Datum bis _____, _____ Uhr
Ausschank mit Alkohol ohne Alkohol
Grösse des Betriebes ca. _____ m² Umsatz ca. _____ CHF
Gasgrill: ja* nein

*Flüssiggasanlagen sind vor der Inbetriebnahme, nach Instandhaltungen und nach Änderungen sowie periodisch zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich der Dichtheit. Werden bei der Veranstaltung Flüssiggasanlagen verwendet, so muss das Gerät eine gültige Vignette des Vereins Arbeitskreis LPG vorweisen. Die Checkliste des Arbeitskreis LPG ist vor der Veranstaltung durch den jeweiligen Standbetreiber auszufüllen. Weiterführende Informationen finden Sie unter www.arbeitskreis-lpg.ch.

Datum und Unterschrift

_____ Unterschrift _____

Auflagen und Bedingungen siehe Seite 2

Verfügung (wird durch die Gemeinde ausgefüllt)

Erteilung der Bewilligung
 Abweisung des Gesuches (gemäss beiliegender Begründung)
Gebühr CHF _____
Ort und Datum _____ Unterschrift / Stempel _____

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Wallisellen schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Kopie an: Kommunalpolizei, Ressortvorsteher/in Sicherheit, Kantonspolizei, Lebensmittelkontrolle

Auszug aus der Polizeiverordnung der Gemeinde Wallisellen vom 5. Dezember 2006

Art. 33; Umwelt- und Lärmschutz

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen sind verboten. Bei dauernden Immissionen ordnet die zuständige Behörde gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung die entsprechenden Massnahmen an.

Art. 57; Aufhebung der Schliessungsstunde

Die Schliessungsstunde (gesetzlicher Wirtschaftsschluss) wird auf 24.00 Uhr angesetzt. Für die Zeitbestimmung ist die sprechende Uhr der Swisscom massgebend. Die ordentliche Schliessungsstunde ist an folgenden Tagen generell aufgehoben: Neujahr, Berchtoldstag, Herrenfasnachts-Samstag, Bauernfasnachts-Samstag, Bundesfeiertag, Silvester. Die zuständige Ressortvorsteherin bzw. der zuständige Ressortvorsteher kann einer Patentinhaberin / einem Patentinhaber auf entsprechendes Gesuch hin für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen den Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligen. Das Gesuch ist mindestens fünf Tage vor dem Anlass einzureichen. An Vorabenden hoher Feiertage* und an diesen Tagen selbst wird keine Bewilligung für den Aufschub oder die Aufhebung der Schliessungsstunde erteilt.

Art. 58; Gastgewerbebetriebe, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten, Polizeiliche Schliessung

In Gastgewerbebetrieben, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings, Vergnügungsstätten und dergleichen sind von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden. Die zuständige Ressortvorsteherin bzw. der zuständige Ressortvorsteher kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen. Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Art. 64; Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, gegen Abgabe von Quittungen Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben. Der Gemeinderat bestimmt unter Berücksichtigung von § 359 der Strafprozessordnung den Bussentarif für gemeinderechtliche Ordnungsbussen.

Auszug aus dem Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996

§ 25; Alkoholabgabeverbot

Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten. Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken

§ 31

Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum Genuss an Ort und Stelle in Klein- und Mittelverkaufsbetrieben ist verboten. Davon ausgenommen ist die unentgeltliche Degustation nicht gebrannter alkoholhaltiger Getränke.

§ 32

Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten. Der Verkauf von **gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.** Der Verkauf von **alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.** Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken mittels Automaten ist verboten.

§ 33

Werden alkoholhaltige Getränke an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige verkauft, sind daraus entstandene Forderungen nicht klagbar.

* Hohe Feiertage sind: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag und Weihnachtstag